

gewährleisten. Das geschah durch das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643). Dieses Gesetz half den Staatsanwälten in den folgenden Jahren, gemeinsam mit den anderen Staatsorganen und der Bevölkerung feindliche Angriffe gegen die DDR hart zurückzuschlagen, die politischen und ökonomischen Grundlagen der Republik zu schützen sowie das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu erhöhen. Für die weitere Vervollkommnung der Arbeit der Staatsanwaltschaft war die im April 1958 auf Empfehlung der Partei durchgeführte staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg von besonderer Bedeutung. Die Konferenz festigte bei den Staatsanwälten die ideologische Klarheit über die Klassegebundenheit des sozialistischen Rechts und seine Rolle bei der Verwirklichung der Diktatur des Proletariats. Entsprechend der marxistisch-leninistischen Lehre vom Wesen des Verbrechens stellte sie klar, daß nicht jedes Verbrechen Ausdruck des Klassenkampfes und auch nicht jede formelle Verletzung eines Gesetzes eine strafbare Handlung ist. In Auswertung der Babelsberger Konferenz haben die Staatsanwälte vorhandene Reste bürgerlicher Rechtsauffassungen weitgehend überwunden und einen weiteren Schritt zur Durchsetzung sozialistischer Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit getan.

Die weitere Entwicklung der Staatsanwaltschaft wurde mit der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960 und mit dem Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 (GBl. I S. 3) eingeleitet. Mit diesem Beschluß wurde auf den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität und die Aufdeckung ihrer Ursachen und Bedingungen orientiert. Gleichzeitig wurde die Staatsanwaltschaft angehalten, die Vorbeugung immer stärker zum bestimmenden Inhalt ihrer Arbeit zu machen.

Die dritte Etappe in der Entwicklung der Staatsanwaltschaft wurde mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR eingeleitet. Nunmehr waren — zumal inzwischen auch die Staatsgrenze zu Westdeutschland und Westberlin zuverlässig gesichert war — die Voraussetzungen geschaffen, um den Kampf gegen die Kriminalität zur Sache der ganzen Gesellschaft zu machen und dieses häßliche Erbe der Ausbeutergesellschaft planmäßig zurückzudrängen. Für die Lösung dieser Aufgabe war der Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21) ein richtungweisendes Dokument. Da nun aber das Staatsanwaltschaftsgesetz aus dem Jahre 1952 nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen entsprach, beschloß die Volkskammer am 17. April 1963 das neue Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR (GBl. I S. 57). Die Verwirklichung dieses Gesetzes stellte, höchste Anforderungen an alle Staatsanwälte. Jetzt kam es vor allem darauf an, die gesamte Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf einer neuen Grundlage zu organisieren, zu einer allseitig wissenschaftlich begründeten Leitungstätigkeit überzugehen und die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung systematisch für den Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen zu nutzen.

In Verwirklichung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und des Staatsanwaltschaftsgesetzes entwickelten die Staatsanwälte in den Jahren nach 1963 vielseitige Aktivitäten im Kampf gegen die Kriminalität.

Rückblickend kann man sagen, daß die Staatsanwälte in allen Etappen der Entwicklung dieses Organs der Staatsmacht ihre Aufgaben gemeistert und das von der Partei der Arbeiterklasse in sie gesetzte Vertrauen voll gerechtfertigt haben.

## Zum Inhalt des Verfassungsauftrages der Staatsanwaltschaft

Die allseitige Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und die damit immer mehr zur vollen Wirksamkeit gelangenden Vorzüge des sozialistischen Staates und seiner Rechtsordnung schaffen zunehmend auch günstigere Voraussetzungen für das weitere Zurückdrängen der Kriminalität. In diesem Prozeß entwickelt sich im besonderen auch die Aktivität der Bürger bei der Vorbeugung von Straftaten und bei der Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen; die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90 der Verfassung).

Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Verhütung von Straftaten ist das wesentlichste Element der in dem vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Programm des Sozialismus enthaltenen Aufgabe, die Kriminalität planmäßig zurückzudrängen. Die planmäßige Einschränkung der Kriminalität ist möglich, weil ihre Hauptursache — die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen — in der DDR endgültig beseitigt ist und die von der Ausbeuterordnung hervorgebrachten Wolfsgesetze der Vergangenheit angehören. Diese Zielsetzung ist also kein „frommer Wunsch“ — wie westdeutsche Kriminologen behaupten —, sondern eine reale Aufgabe. Garantien dafür sind die politische Macht des werktätigen Volkes, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, das gemeinsame Wirken der Werktätigen für die Entwicklung einer wahren Menschengemeinschaft, der weitere Ausbau der sozialen und kulturellen Errungenschaften unseres Staates und die sich immer mehr entfaltenden freundschaftlich-kameradschaftlichen Beziehungen der Bürger.

Wenn diese Entwicklung auch immer weniger Raum für Verstöße gegen das sozialistische Recht zuläßt, so wäre es doch verfehlt, zu glauben, daß die weitere Zurückdrängung der Kriminalität sich im Selbstlauf vollziehen werde. Mit Recht wird daher im Verfassungskommentar festgestellt, daß es „eine ständige Aufgabe aller gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte (ist), durch die Gewährleistung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit, durch die verstärkte Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, durch die wirksame Umerziehung von Rechtsverletzern und die Aufdeckung und Überwindung von Resten der Rückständigkeit im Denken und Handeln der Menschen zum Schutz der Gesellschaft und der Bürger vor verbrecherischen Handlungen und jeglicher Verletzungen ihrer Rechte und Interessen beizutragen“<sup>8</sup>.

Wenn wir heute, an der Schwelle des dritten Jahrzehnts der DDR, unsere Tätigkeit analysieren, so aus zwei Gründen:

erstens, um festzustellen, inwieweit wir gerüstet sind, um dem der Staatsanwaltschaft erteilten Verfassungsauftrag (Art. 97), über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu wachen, voll gerecht zu werden;

zweitens, um zu überprüfen, inwieweit unsere Staatsanwälte die qualitativ und quantitativ gewachsene Aktivität der Werktätigen und ihrer Kollektive in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen.

Dabei gehen wir von der marxistisch-leninistischen Erkenntnis aus, daß die wissenschaftliche Führungstätig-

<sup>8</sup> Vgl.: Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED, Berlin 1963. S. 359.

<sup>κ</sup> Verfassung der DDR, Dokumente / Kommentar, Bd. 2, Berlin 1969, S. 430.